

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) **94. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Am Kleuterbach – Erweiterung“ und „Dörfer Geist – Teilrücknahme“ in den Gemarkungen Dülmen – Kirchspiel und Hiddingsel**
- 2.) **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“**
- 3.) **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“**

hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 29.06.2022, Az.: 35.02.01.300-004/2022.0001 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 31.03.2022 beschlossene 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für die Bereiche „Am Kleuterbach – Erweiterung“ und „Dörfer Geist – Teilrücknahme“ genehmigt.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 31.03.2022 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“ in der Gemarkung Hiddingsel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 "Dörfer Geist" in Kraft.

zu 3.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 31.03.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

(siehe anliegende Übersichtspläne)

Jedermann kann die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13/2 „Dörfer Geist“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=46968>
(94. Änderung des Flächennutzungsplans)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=46855>
(Bebauungsplan Nr. 13/2 „Dörfer Geist“)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=45823>
(vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 245 Erweiterung Dümo Reisemobile“)

abrufbar.

Hinweise:

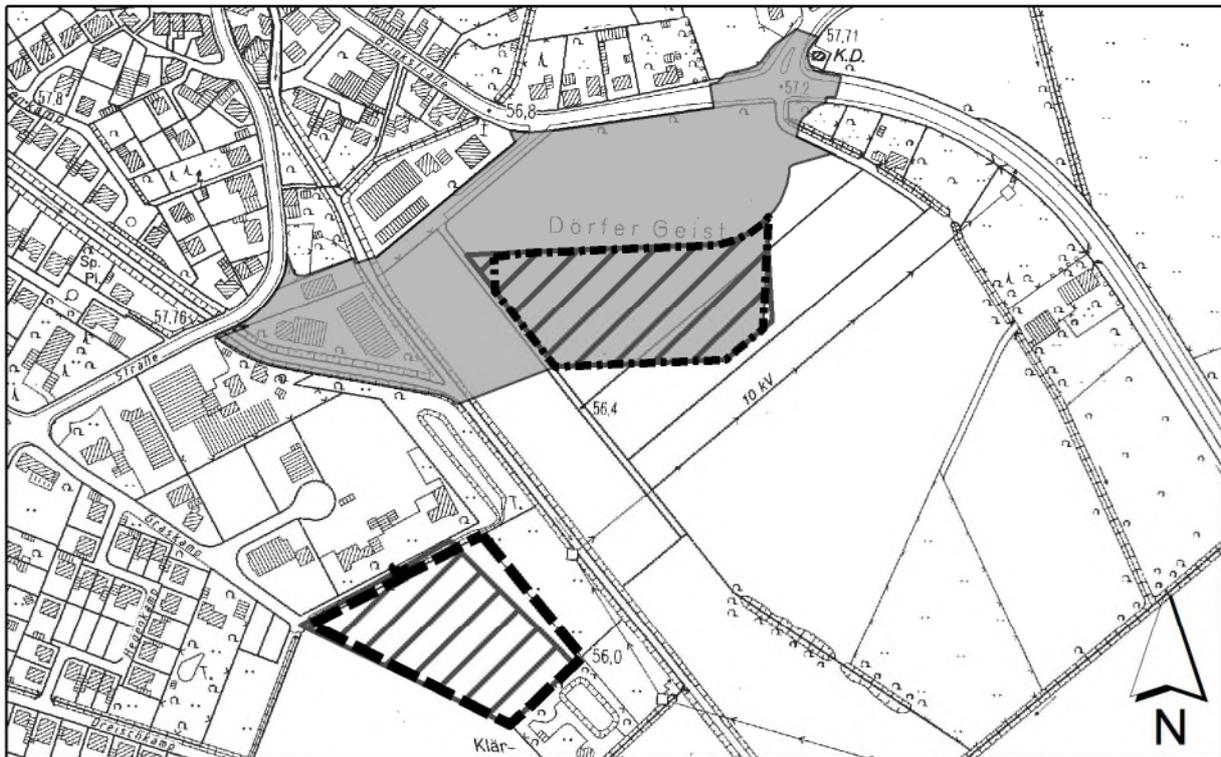
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 04.08.2022

gez.
Hövekamp
Bürgermeister

Extern zugeordnete Ausgleichsflächen des Bebauungsplans Nr. 13/2 "Dörfer Geist"





- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Erweiterung Dümo Reisemobile"
- Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans "Dörfer Geist"
- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Dörfer Geist"
- Geltungsbereich der 94. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche "Am Kleuterbach - Erweiterung" und "Dörfer Geist - Teiltrücknahme"